

## **Rechtliche Begründung zur 4. Novelle der 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung**

Mit Blick auf die aktuellen Infektionszahlen sowie die Immunität der Bevölkerung und vor dem Hintergrund der Stagnation der Spitalsbelegungen aufgrund von COVID-19 sowie der Dauer der Maßnahmen können schrittweise weitere Maßnahmen aufgehoben werden.

Es entfällt sohin die „3G-Nachweispflicht“ in vulnerablen Settings. Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske in geschlossenen Räumen als Basismaßnahme bleibt zum Schutz der betroffenen Personen in besonders vulnerablen Settings (Krankenanstalten und Kuranstalten und sonstige Orte, an denen Gesundheits- und Pflegedienstleistungen erbracht werden sowie Alten- und Pflegeheime) jedoch aufrecht. S dazu die fachliche Begründung.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird trotz Entfalls des § 5 von einer Ummummerierung der folgenden Paragraphen abgesehen.

Die Begriffsbestimmungen betreffend den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr werden zur Gewährleistung eines bundeseinheitlichen Mindeststandards für den Fall beibehalten, dass in den Bundesländern aufgrund der örtlichen Gegebenheiten strengere Maßnahmen im Sinne einer Beibehaltung der „3G-Nachweispflicht“ als erforderlich erachtet werden.

Lockerungsschritte unterliegen einer genauen Beobachtung. Im Falle einer Verschlechterung der epidemiologischen Lage kann es zu einer raschen Änderung der Rechtslage kommen. Eine dynamische und schnelle Anpassung der Rechtslage an das jeweilige Infektionsgeschehen (auch durch regionale Differenzierungen) ist – wie schon mehrfach dargelegt – im Seuchenrecht ein wesentlicher Faktor zur Eindämmung von Weiterverbreitungen.